



Schutz- und Hygienekonzept

für den Betrieb der gemeindlichen Mehrzweckhalle Buchenstraße 19

SARS Co-V-2 Pandemie

Vorbemerkung:

Dieses Konzept basiert auf der Grundlage der aktuellen 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 01. April 2022 und des Rahmenkonzeptes Sport vom 06. Mai 2021 der bayerischen Staatsministerien, sowie der aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Landkreises Rosenheim. Das Schutz- und Hygienekonzept gilt für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Bernau, ergänzend zu anderen gültigen Bundes- oder Landesverordnungen oder sonstigen gültigen Schutz- und Vorsorgeregelungen.

Es gilt für alle von der Gemeinde Bernau am Chiemsee zugelassenen Nutzer der Mehrzweckhalle. Das Konzept ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Die jeweiligen Nutzer, bspw. Sportvereine, Schulen, Kindergärten, zeichnet für die Einhaltung des Konzeptes sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden. Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung, z.B. sportarttypische Hygienepläne, aufzustellen hat, gilt das vom Nutzer erstellte Hygienekonzept als Ergänzung zu dem vorliegenden. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben der bayerischen Staatsministerien oder des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird im Eingangsbereich und auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.

<https://www.gemeinde-bernau.de/unser-ort/einrichtungen/mehrzweckhalle>

Sicherheits- und Hygieneregeln

1. Unterweisung:

- Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygieneverhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehört insbesondere, dass die verantwortlichen Vertreter der Nutzer (Übungsleiter, Lehrkräfte etc.) die grundlegenden Schutzmaßnahmen wie die Abstandsregelungen, die Händehygiene, die Husten- und Nies-Etikette sowie das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken weitergeben.
- Die entsprechende Unterweisung der Übungsleiter, Trainer, Vereinsmitglieder, Sportler und Erziehungsberechtigten erfolgt über die verantwortlichen Vertreter der Hallennutzer.

2. Betretungsverbot:

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes).

3. Allgemeine Hygieneregeln:

- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Die Nutzer der Sporthalle haben sich gründlich die Hände mit Wasser und Seife bzw. Desinfektionsmittel zu reinigen. Eine Reinigung vor und nach der Nutzung/Training wird empfohlen.
- Die Nutzung bzw. der Sportbetrieb ist kontaktfrei durchzuführen.
- Es ist grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z.B. beim Duschen. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit. Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält. Das Abnehmen der Mund-

Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden, soweit die BayLfSMV oder eine andere rechtliche Verbindliche Regelung dies zulässt.
- Während des Betriebes sind alle Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten zu nutzen. Zur Lüftung werden die Fenster in regelmäßigen Abständen automatisch geöffnet. Die Lüftung erfolgt alle 20 Minuten für 3-5 Minuten. Zusätzlich ist in der Pause zwischen den Einheiten ein maximal möglicher Luftaustausch vorzunehmen.
- Großspielgeräte, wie Matten, werden vom Reinigungsteam täglich gereinigt.
- Auffällige Verschmutzungen der Sportgeräte werden vom Nutzer umgehend und eigenständig gereinigt.
- Gemeinsam genutzte (Klein-)Sportgeräte sind vom Nutzer im Anschluss an die Benutzung zu reinigen. Sofern möglich sollen die Sportler eigene Kleinsportgeräte mitnehmen.
- Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Reinigung: Nach einem Nutzungstag wird die Sporthalle, insbesondere die Umkleiden und die Toiletten, gereinigt. Das Reinigungskonzept in der Sporthalle wird so angepasst, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen) berücksichtigt wird.
- Sollten Personen, während es Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehen die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.

4. Organisation der Nutzung

- Im Grundsatz gilt der Hallennutzungsplan für das Schuljahr 2021/22. Allerdings wird eine Verkürzung der Einheit am Ende um zehn Minuten sehr nahegelegt, um eine bessere Durchlüftung der Halle zu erreichen.
- Somit ist auch zwischen den Einheiten eine Pause vorgesehen, um ein geordnetes Kommen und Gehen sicherzustellen und um Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sporthalle zu vermeiden.
- Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Türen wieder richtig verschlossen sind.
- Der Nutzer stellt sicher, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.
- Eltern sollen ihre Kinder (altersgemäß) möglichst vor dem Gebäude absetzen bzw. abholen und somit ein Betreten des Gebäudes vermeiden.
- Die Umkleiden sind geöffnet; die Nutzung erfolgt mit entsprechendem Abstand und in Absprache mit den folgenden Nutzern. Idealerweise betreten die Nutzer die Halle bereits in Sportbekleidung.
- Die Duschen und Nassbereiche in den Umkleiden sind bis auf weiteres, wegen der fehlenden Lüftungsmöglichkeiten geschlossen.
- Die Toiletten im Eingangsbereich mit den sich dort befindenden Waschbecken sind geöffnet und dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden. Der Mindestabstand wird hier durch die Nicht-Inbetriebnahme von Waschbecken, Toilettenkabinen und Urinalen eingehalten.

5. Informationen und Beschilderung

- Die Nutzer werden über dieses Hygienekonzept informiert, insbesondere mit einem Hinweis auf die regelmäßige Raumlüftung und die Reinigung genutzter Sportgeräte.
- Die Nutzer erstellen eigenverantwortlich ein sportartenspezifisches Hygienekonzept. Das Vorliegen eines solchen Konzeptes ist der Gemeinde als Betreiberin der Sporthalle zu bestätigen.
- Die Gemeinde sorgt mit entsprechenden Markierungen, Aushängen und Hinweisschildern für einen geordneten Ablauf und sinnvolle Wegeführung.

Bernau, 05.04.2022



Irene Biebl-Daiber
Erste Bürgermeisterin